

AMTSBLATT

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

LANDKREIS GOTHA

NR. 16



► Zweimal 75 Jahre treue Dienste: August Will (Schwabhausen/l.) gratuliert seinem Kameraden Rolf Bielert (Bad Tabarz).

Ein Hoch auf alle Alltagsheld:innen

Dankeschön-Veranstaltung für Einsatzkräfte der Feuerwehren

Günthersleben | Es gibt sehr viele sehr gute Gründe, weshalb die Dankeschön-Veranstaltung für die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren einen festen Platz im Terminkalender des Landkreises Gotha hat. Am 1. November war es wieder soweit.

Manchmal sind es kleine Geschichten, die viel mehr aussagen über das Engagement von Einsatzkräften als große Ereignisse. Wenige Stunden vor Beginn der Dankeschön-Veranstaltung in Günthersleben-Wechmar passierte einem Gothaer ein Missgeschick: Sein Ehering landete in einem Papiercontainer. In seiner Not rief er die Feuerwehr. Die Kamerad:innen fackelten nicht, kippten den Container aus, suchten mit Erfolg und machten einen Menschen überglücklich.

Dieser herzliche Einsatz ist ein imposanter Beweis dafür: Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr sind wahre Alltagsheld:innen!

Das unterstrichen in Günthersleben-Wechmar alle Redner unisono. Landrat Onno Eckert sagte: „Im Namen von fast 135.000 Menschen danke ich Ihnen allen für Ihr Engagement – jeder im Landkreis Gotha kann sich sicher sein, dass er in einer Notsituation

Hilfe bekommt. Das, was hier geleistet wird, ist exorbitant wichtig: Ganz herzlichen Dank dafür!“

„So eine Kulisse und so eine Power wie heute Abend in Günthersleben erlebt man selten im Freistaat – herzlichen Dank an euch alle und auch an den Kreisfeuerwehrverband und den Landkreis, dass sie gemeinsam so eine tolle Veranstaltung auf die Beine stellen“, sagte Karsten Utterodt, Präsident des Thüringer Feuerwehr-Verbandes.

Höhepunkt der Veranstaltung war die Ehrung verdienstvoller Feuerwehrfrauen und -männer. Überreicht wurden Auszeichnungen für 50, 60, 70 und 75 Jahre treue Dienste, außerdem Ehrennadeln und -medaillen des Thüringer Feuerwehr-Verbandes und als ganz besondere Auszeichnungen Ehrenkreuze des Deutschen Feuerwehrverbandes in Silber und Gold.

Eröffnet wurde die Veranstaltung in Günthersleben-Wechmar mit einer Gedenkminute für Detlef Fein. Der langjährige Kreisbrandmeister war im Oktober im Alter von 67 Jahren gestorben. Klaus Steffen und Onno Eckert würdigten Detlef Fein als „ganz feinen Kerl“, als einen Kameraden mit Leib und Seele, als ein Vorbild für viele, das sehr viel seiner Lebenszeit sinnstiftend in die Gemeinschaft investiert hat.



GOTHA
DER LANDKREIS

AMTLICHER TEIL

- 02 Tagesordnung des Kreistages
- 02 Termine der Ausschüsse
- 06 Allgemeinverfügung Geflügelpest
- 09 Bekanntmachungen des WAZV

NICHTAMTLICHER TEIL

- 11 Stellenausschreibungen
- 12 Ausbildungs- und Studienplätze
- 13 Anmeldungen für den Soccer-Cup
- 15 Freie Plätze an der VHS

Gotha diskutiert: Am Mittwoch, 3. Dezember, ist Oliver Moody, Korrespondent der Londoner Times in Deutschland, ab 18 Uhr zu Gast in der Aula der Herzog-Ernst-Schule. Sein Vortrag und die anschließende Diskussion widmen sich dem Thema „Konfliktzone Ostsee – Entscheidet sich hier die Zukunft Europas?“ Interessierte sind herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Sprechstunde: Am Freitag, 7. November, bietet Landrat Onno Eckert wieder eine Bürgersprechstunde im Landratsamt an. Bürger:innen, die mit dem Landrat ins Gespräch kommen wollen, haben von 13 bis 13.30 Uhr im Raum 208 des Landratsamtes dazu die Gelegenheit. Um Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 03621 214 287 oder buergeranliegen@kreis-gth.de wird gebeten.

Kreissparkasse Gotha: Am 26. November bleiben die Geschäftsstellen und die Hauptstelle der Kreissparkasse Gotha geschlossen. Hintergrund ist, dass eine interne betriebliche Veranstaltung stattfindet. Aus diesem Grund sind keine persönlichen Vorsprachen oder Beratungstermine in der Hauptstelle Gotha sowie in den Geschäftsstellen möglich. Auch die Direktfiliale ist an diesem Tag telefonisch nicht erreichbar. In Notfällen steht für Kartensperrung der zentrale Sperr-Notruf 116 116 rund um die Uhr zur Verfügung. Die Nutzung der Service-Funktionen über das Online-Banking/Internetfiliale (www.kreissparkasse-gotha.de) ist uneingeschränkt verfügbar. Überweisungsbelege werden am nächsten Geschäftstag bearbeitet.

► Das Amtsblatt
komplett in Farbe
finden Sie online:



landkreis-gotha.de

BEKANNTMACHUNG

Die 8. Sitzung des Kreistages Gotha der Wahlperiode 2024 – 2029 findet am 12.11.2025 im Staatl. Gymnasium Arnoldischule, 99867 Gotha, Eisenacher Str. 5 statt. Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha am 24.09.2025
- Informationen des Landrates und Anfragen gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages
- Lesung zum Haushaltplanentwurf 2026 und Beschlussfassung zu den Änderungsanträgen
- Feststellung des Unternehmenswertes der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB), Vorlage 54/2025
- Antrag Ergänzung des Beschlusses 12/2025 Änderung des Gesellschaftervertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Antrag Fraktion CDU/FDP, Vorlage A 59/2025
- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Schulessen für Grundschüler und Schülerinnen und Schüler in Förderzentren in Schulträgerschaft des Landkreises vom 17.08.–31.12.2026, Antrag Fraktion Linke-Grüne, Vorlage A 41/2025
- Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (KlimalInvest), Vorlage 35/2025
- Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (KlimalInvest), Vorlage 53/2025
- Einrichtung Pflegestützpunkt Landkreis Gotha, Vorlage 44/2025
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha, Vorlage 45/2025
- Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha nach der Neufassung gemäß Beschluss 23/2022 vom 22.06.2022, Vorlage 55/2025
- Einrichtung einer Außenstelle des Förderzentrums „Regenbogenschule Gotha“ am Standort des Berufsschulzentrums „Gotha West“ in Gotha, Vorlage 46/2025
- Festsetzung der Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 12.11.2025
- Informationen
 - zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha III/2025
 - zur Stundung von Forderungen entsprechend § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung III/2025
 - über die Vergabe von Hoch- und Tiefbauleistungen sowie von Planungsleistungen III/2025
- Information zum Beteiligungsbericht 2025
- Verschiedenes

AMTLICHER TEIL

- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Schulessen für Grundschüler und Schülerinnen und Schüler in Förderzentren in Schulträgerschaft des Landkreises vom 17.08.–31.12.2026, Antrag Fraktion Linke-Grüne, Vorlage A 41/2025
- Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (KlimalInvest), Vorlage 35/2025
- Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (KlimalInvest), Vorlage 53/2025
- Einrichtung Pflegestützpunkt Landkreis Gotha, Vorlage 44/2025
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha, Vorlage 45/2025
- Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha nach der Neufassung gemäß Beschluss 23/2022 vom 22.06.2022, Vorlage 55/2025
- Einrichtung einer Außenstelle des Förderzentrums „Regenbogenschule Gotha“ am Standort des Berufsschulzentrums „Gotha West“ in Gotha, Vorlage 46/2025
- Festsetzung der Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 12.11.2025
- Informationen
 - zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha III/2025
 - zur Stundung von Forderungen entsprechend § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung III/2025
 - über die Vergabe von Hoch- und Tiefbauleistungen sowie von Planungsleistungen III/2025
- Information zum Beteiligungsbericht 2025
- Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 29.10.2025

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 30.10.2025

BEKANNTMACHUNG

Die 13. Sitzung des Kreisausschusses der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am 10.11.2025 im Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247) statt. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 20.10.2025
- Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (Unterhaltungsmaßnahmen), Vorlage KA 38/2025
- Beratung zum Entwurf des Haushaltplanes 2026
- Feststellung des Unternehmenswertes der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB), Vorlage 54/2025

BEKANNTMACHUNG

der Sitzungstermine für Ausschüsse des Kreistages im November/Dezember 2025

Werkausschuss Kommunaler Abfallservice

- Termin: 25.11.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Waltershausen (216)
Beginn: 16:00 Uhr
Tagesordnung: 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses am 09.09.2025
2. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2024, Vorlage 49/2025
3. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) für das Wirtschaftsjahr 2024, Vorlage 50/2025
4. Bericht der Werkleitung 3. Quartal 2025 entsprechend § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung für den KAS
5. Informationen
6. Verschiedenes

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV

- Termin: 01.12.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentliche

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt

- Termin: 02.12.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentliche

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Termin: 03.12.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50,
Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Termin: 04.12.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50,
Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Seniorenbeirat

Termin: 05.12.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50,
Raum Gotha (247)
Beginn: 14:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

gez. Eckert
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Kreistag Gotha hat am 24.09.2025 mit Beschluss Nr. 40/2025 die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) beschlossen.
 2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.10.2025, eingegangen im Landratsamt Gotha am 07.10.2025, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.
 3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen nachstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Eckert
Landrat

GEBÜHRENSATZUNG

ABFALLSATZUNG zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 03.11.2021 erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Gotha als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle an den Anlagen sowie an den zentralen Sammelstellen des Landkreises zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Festgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt. Die jährlichen Festgebühren beinhalten Vorhaltekosten für:

 - Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)
 - Deponierung von Inertstoffen
 - Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien
 - Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
 - Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall und Weihnachtsbäumen (Teile der Vorhaltekosten)
 - Erfassung und Verwertung von Grünschnitt (Teile der Vorhaltekosten)
 - Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten
 - Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
 - Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen
 - Verwaltungsdienstleistungen

(2) Die jährlichen Festgebühren für private Haushalte setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 41,16 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 8,28 EUR pro Person zusammen.

(3) Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen ange schlossenen privaten Haushalte wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Leistungsgebühr pro Jahr
40 l	15,00 EUR
80 l	16,80 EUR
120 l	18,72 EUR
240 l	24,36 EUR
660 l	110,52 EUR

Die Leistungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall

(4) Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:

 - a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
 - b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
 - c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen
1 EGW = 3 Beschäftigte
 - d) Schulen
1 EGW = 10 Schüler
 - e) Kindertagesstätten
1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)

- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 3 Beschäftigte
- g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen
1 EGW = 100 Besucher pro Woche
- h) Gaststätten
1 EGW = 10 Sitzplätze
- i) Campingplätze
1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)
- Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beinhaltet Vorhaltekosten für:
- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)
 - Deponierung von Inertstoffen
 - Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien
 - Erfassung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll
 - Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
 - Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen
 - Verwaltungsdienstleistungen
- Abweichende Festlegungen der EGW nach Buchstabe a) bis i) können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden.
- Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt 20,16 EUR.
- Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Es gelten die Regelungen des Abs. 3.
- (5) Die Entleerungsgebühr für Restabfall beträgt 0,069 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für Restabfall für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:
- | Größe der Abfallbehältnisse | Gebühr je Entleerung |
|-----------------------------|----------------------|
| 40 l | 2,76 EUR |
| 80 l | 5,52 EUR |
| 120 l | 8,28 EUR |
| 240 l | 16,56 EUR |
| 1100 l | 75,90 EUR |
- Die Entleerungsgebühr für den 80 Liter Restabfallsack beträgt 5,52 EUR.
- Die Entleerungsgebühr für Restabfall umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:
- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall
 - Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
 - Einsammlung, Transport und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten
 - Erfassung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
 - Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (nicht aus DSD)
- (6) Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle beträgt 0,042 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für kompostierbare Abfälle für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:
- | Größe der Abfallbehältnisse | Gebühr je Entleerung |
|-----------------------------|----------------------|
| 40 l | 1,68 EUR |
| 80 l | 3,36 EUR |
| 120 l | 5,04 EUR |
| 240 l | 10,08 EUR |
| 660 l | 27,72 EUR |
- Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten für:
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall
- (7) Eine Entleerung des jeweiligen Abfallbehältnisses erfolgt nur, wenn die Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen

- Stelle am Abfallbehältnis (rotes Feld) angebracht ist.
- (8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren auf der Basis der Mindestentleerungsvolumina für Restabfall von 160 Liter je Person/Einwohnergleichwert und Jahr sowie kompostierbare Abfälle von 120 Liter je Person/Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restabfallsäcke werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für Restabfall angerechnet.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:
- | Bezeichnung | Gebühr pro Tonne |
|--|------------------|
| - Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig) | 80,00 EUR |
| - Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig) | 125,00 EUR |
| - Mineralische Dämmmaterialien zur Deponierung | 400,00 EUR |
- (10) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 180,00 EUR pro Tonne erhoben.
- Für die Selbstanlieferung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 620,00 EUR pro Tonne erhoben.
- (11) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben:
- a) Für Grünabfälle bei Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m^3 10,00 EUR.
- a) Für Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig) bei Anlieferung an den ausgewählten zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Deponierung je 100 Liter Volumen 4,00 EUR.
- (12) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 1,50 EUR.
- (13) Für den Tausch der nach § 14 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und kompostierbare Abfälle auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung und Abholung der Abfallbehältnisse eine Gebühr wie folgt erhoben: 10,00 EUR pro getauschtes Abfallbehältnis.
- (14) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben
- a) Elektro- und Elektronikgeräte 63,67 EUR pro Abholung
 - a) Sperrmüll, Altholz 65,39 EUR pro Abholung
- § 3 Gebührenschuldner**
- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 1 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungzwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners beginnt die Gebührenschuld für den neuen Verpflichteten mit dem auf den Übergang folgenden Monat.
- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der Restabfallsäcke ist der Erwerber.
- (4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 ist der Anlieferer.
- (6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch der Tausch des Abfallbehältnisses erfolgte.
- (7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 14 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.

§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der verbleibende Zeitraum, beginnend am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so besteht die Gebührenschuld für den gesamten Monat.
- (2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht mit dem Tausch der Abfallbehältnisse. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 14 entsteht bei Sperrmüll, Altholz mit der Containergestaltung, bei Elektro- und Elektronikgeräten mit deren Abholung.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Abfallbehältnisses, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehältnisse oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehältnisse ergibt, wird mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen (gegenüber dem Landkreis) folgt, wirksam.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung aus anderen als den in § 8 Abfallsatzung genannten Gründen eingeschränkt oder eingestellt und hat der Landkreis Gotha diese zu vertreten, kann ein Anspruch auf Gebührenminderung erst nach Ablauf eines Monats entstehen. Die Gebühr wird nur für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht endet. Wird dem Landkreis unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Abfallsatzung das Ende der Benutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben, erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber dem Landkreis vorgenommen wurde.
- (5) Die Gebühren für die Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 und 10 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 und 14 und nach § 2 Abs. 11, sofern Hausabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Restabfallsäcke werden mit Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 7 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha vom 03.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 11.11.2021, außer Kraft.

gez. Eckert

- Siegel -

Gotha, den 29.10.2025

Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 25. November 2025, um 17:00 Uhr findet im „Volkspark-Stadion Gotha“ die 69. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung & Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Ergänzungen zur Tagesordnung
4. Protokollkontrolle und Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 02.06.2025
5. Beratung zum Haushaltsplan 2026
 - 5.1. Beschluss Haushaltsplan 2026
6. Beratung zur Neufassung von Nutzungs-, Entgelt- und Stadionordnung
 - 6.1. Beschluss Neufassung Nutzungsordnung
 - 6.1. Beschluss Neufassung Entgeltordnung
 - 6.2. Beschluss Neufassung Stadionordnung
7. Sanierungsvorhaben Kunstrasenplatz
 - 7.1. Beschluss Sanierungsvorhaben Kunstrasenplatz
8. Wechsel des Verbandsvorsitzes zum 01.01.2026
9. Informationen der Geschäftsstelle

gez. Eckert

Gotha, den 29.09.2025

Verbandsvorsitzender

Stadtverwaltung Waltershausen
Gemeindeverwaltung Hörsel

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Planungsverbandes „Industrie- und
Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“**

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB der Stadt Waltershausen und der Gemeinde Hörsel

Die vom Planungsverband „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ in der Sitzung am 10.04.2025 mit Beschluss-Nr.: PV/04/2025 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Waltershausen-Ost/Hörsel“ der Stadt Waltershausen und der Gemeinde Hörsel wurde durch Bescheid des Landratsamtes Gotha vom 22.10.2025 – AZ: P2025003 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag in der
**Stadtverwaltung Waltershausen, Borngasse 4, Bauamt,
Zimmer 2.03**

und in der

**Gemeindeverwaltung Hörsel, OT Hörselgau, Waltershäuser
Str. 16a, Zimmer 10**

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

05

Weiterhin ist der Bebauungsplan einsehbar auf der Internetseite der **Stadtverwaltung Waltershausen**, Link: <https://www.waltershausen.de/vergabeausschreibungen/auslegung/> und der **Gemeinde Hörsel**, Link: <https://www.hoersel.de/de/startseite/23,5,1215/bekanntmachung-bebauungsplan-ig5.html>

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler ist unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber den Gemeinden geltend gemacht worden ist.

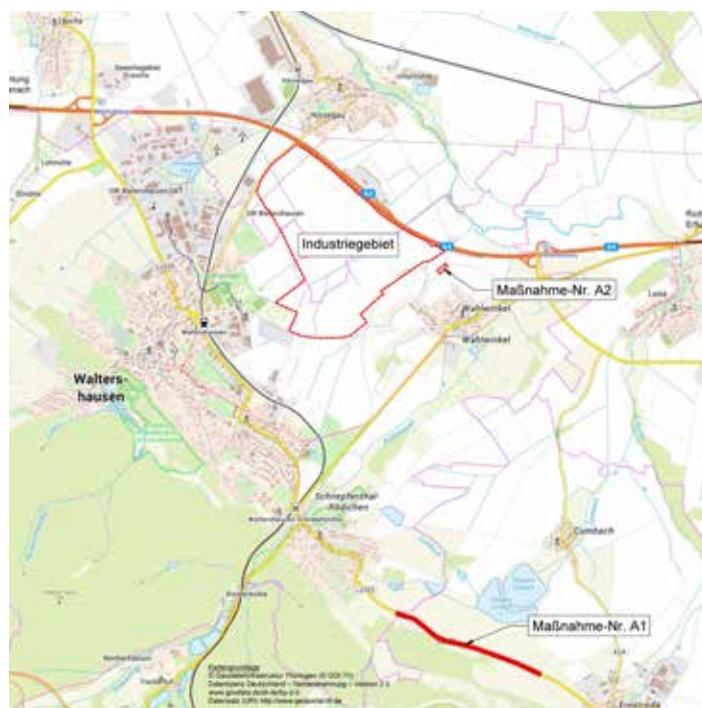
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber den Gemeinden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Waltershausen, 08.10.2025

gez. Planungsverband „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“
v.d.d. Verbandsvorsitzenden Herrn Leon Graupner

Anlage Übersichtskarte (unmaßstäblich)



VERORDNUNG des Landratsamtes Gotha über das Offthalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gotha aus besonderem Anlass 2025

Der Landkreis Gotha ist auf Grund des § 10 Abs. 3 Thüringer Lagenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022, ermächtigt, an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen, zusätzliche Öffnungszeiten aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung freizugeben.

Entsprechend § 10 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird verordnet:

AMTLICHER TEIL

§1

In der Stadt Gotha dürfen die ortsansässigen Geschäfte, ohne die Ortsteile Siebleben, Sundhausen, Uelleben und Boilstädt aus

Anlass des Weihnachtsmarktes Gotha 2025

am Sonntag, den 07.12.2025,
in der Zeit von 12.00 Uhr–18.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten in Sinne von § 14 Abs.1 Nr.3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§3

Die Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 23.10.2025

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes; Anordnung der Aufstallung und Untersagung von Veranstaltungen mit Geflügel zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest am 02.10.2025 und 06.10.2025 im Landkreis Greiz und der Wildgeflügelpest am 20.10.2025 am Stausee Kelbra erlässt das Landratsamt Gotha folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird für alle Bestände mit Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist im gesamten Gebiet des Landkreis Gotha verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung

I.

Die Hochpathogene Aviare Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere

Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

AIV-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025 sowie am 06.10.2025 insgesamt zwei Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 in geflügelhaltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in diese Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. In beiden Fällen wurde das betroffene Geflügel im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere in den beiden Ausbruchsbetrieben war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen.

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurden am 20.10.2025 Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Für den Stausee bei Straußfurt liegen amtliche Verdachtsmeldungen von der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren vor.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikobewertung, zuletzt am 20.10.2025, das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

AMTSBLATT DES LANDKREISES GOTHA

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Zu Nummer 1

Die Anordnung der Aufstellung unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel, die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnerkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden zwei Ausbrüche bei Hausgeflügel in Thüringen amtlich bestätigt.

Daneben wurden in Deutschland und in Thüringen mehrere Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt.

Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen.

Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder über indirekte Kontakte erfolgen.

Hierbei ist insbesondere festzustellen, dass die Wildpopulation des Kranichs als Zugvogel schwerpunktmäßig betroffen ist. Dabei stellt sich das Verhalten dieses Zugvogels regelmäßig so dar, dass es ausgehend von den Ruhebereichen (Stausee Kelbra, Stausee Straußfurt) neben der stetigen Ankunft und dem Abflug im Rahmen des Vogelzugs auch Flüge zu Futterplätzen (abgeerntete Felder) während der Rast mit einer möglichen Abflugstrecke von bis zu 60 km stattfinden.

Eine Weiterverbreitung zwischen Geflügelbeständen wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches verursacht.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst d der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzurufen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine weitere Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzige wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der

Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. Paragraph 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Voraussetzung für die Anordnung der Aufstellung ist, dass sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist. Erforderlich ist daher die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstellungsanordnung ist auf der Grundlage einer entsprechend § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung durchgeführten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel.

In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen berücksichtigt, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind.

Die in Thüringen bestehenden Risikogebiete in Bezug auf Wildvögel (mit Stand 20.10.2025) sind bei der Risikobewertung berücksichtigt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikobewertung vom 20.10.2025 das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden.

Nach aktuellem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen sind die aktuellen Einträge der Geflügelpest in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz sehr wahrscheinlich über den Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. Somit ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus derzeit in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen im Landkreis Greiz, im Kyffhäuserkreis und im Landkreis Sömmerda mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Infektiosität der Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest über Wildvogelkontakte auch in weitere Betriebe mit empfänglichen Tieren eingetragen werden kann.

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des Artikel

AMTLICHER TEIL

70 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiosem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten und
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstellung des Geflügels im Aufstellungsgebiet gemäß Nr. 1 des Tenors der Allgemeinverfügung anzuordnen.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstellung ist erforderlich, da kein anderes, mildereres Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstellung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nummer 2

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 auch i. V. m. § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordneten sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Zu Nummer 3

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Kontakt zwischen gehaltenen und wildlebenden Tieren umgehend und soweit als möglich verhindert wird.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das

besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nummer 4

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung i. S. d. § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden

Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die

EGVP Adresse:
Landratsamt Gotha

übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam.

Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 23.10.2025

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise

1. Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
3. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Landkreis Gotha, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
4. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben gemäß Art. 10 der VO (EU) 2016/429 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen.
5. Auf die Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz über die „**Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Thüringen**“ (<https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen>) wird hingewiesen.
6. Verendete Wildvögel sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha zu melden.

09

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden**

BEKENNTGABE der Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

1. Beschluss-Nr. 14/2025 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 – Betriebszweig Wasserversorgung

Durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde am 23.10.2025 folgender Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat für den Betriebszweig Wasserversorgung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplans 2024, die Abschlussbilanz zum 31.12.2024, die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes vom 15.09.2025 der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschluss zum 31.12.2024, den Anhang mit Anlagennachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2024, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2024 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und festgestellt.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes war nicht zu fassen, da die Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR ausweist.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers

„Prüfungsurteile“

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Gotha, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss*) in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

WIBERA Wirtschaftsberatung Erfurt, den 15. September 2025
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Kremser gez. Katrin Bock
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2024 - Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Str. 188 in der Zeit vom 06.11.2025 bis 05.12.2025 öffentlich aus.

gez. Brand – Siegel – Gotha, 24.10.2025
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden**

BEKENNTGABE der Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

1. Beschluss-Nr. 15/2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde am

AMTLICHER TEIL

23.10.2025 folgender Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplanes 2024, die Abschlussbilanz zum 31.12.2024, die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes vom 15.09.2025 der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschluss zum 31.12.2024, den Anhang mit Anlagennachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2024, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2024 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und festgestellt.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes war nicht zu fassen, da die Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR ausweist.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers

„Prüfungsurteile“

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Gotha, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss*) in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

WIBERA Wirtschaftsberatung Erfurt, den 15. September 2025
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Kremser gez. Katrin Bock
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2024 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Str. 188 in der Zeit vom 06.11.2025 bis 05.12.2025 öffentlich aus.

gez. Brand – Siegel – Gotha, 24.10.2025
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

– Ende des amtlichen Teils –

Landratsamt Gotha



GOTHA
DER LANDKREIS

Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 700 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Sachbearbeiter Einsatzvorbereitung/Einsatzplanung (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, Arbeitsbereich Hochbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Arbeitsbereichsleiter Verwaltung/Haushalt (m/w/d) im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, Sachgebiet Bauaufsicht
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Leitstellenadministration (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Führerscheinwesen (m/w/d) im Straßenverkehrsamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.11.2025.

Mitarbeiter Haushalt (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.11.2025.

Bundesfreiwilligendienstleistende (m/w/d) im Umweltamt
zur alsbaldigen Besetzung

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
➔ **Karriereseite**



Amtstierarzt (m/w/d) im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

zur alsbaldigen befristeten Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Mitarbeiter Diensthabendes System (m/w/d) im Amt Innerer Service/Verwaltungsmodernisierung

zur Besetzung ab dem 01.03.2026.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.11.2025.

Bezirkssozialarbeiter (m/w/d) im Jugendamt

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.11.2025.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d)

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 04.12.2025.

Mitarbeiter Bauaufsicht/Bauingenieur (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung

zur alsbaldigen Besetzung

Mitarbeiter Fachverwaltung/Infektionsschutz (m/w/d) im Gesundheitsamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Haushalt (m/w/d) im Amt für Integration, Migration und Asyl

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.11.2025.

Mitarbeiter Gebäudeverwaltung/Haushalt und Controlling (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.11.2025.

➔ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha

Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

Landratsamt Gotha



GOTHA
DER LANDKREIS

Ausbildung und Studium

Ob als Verwaltungsfachangestellte:r, Anwärter:in für eine Beamtenlaufbahn oder dual Studierende:r – wir bieten dir vielfältige Möglichkeiten einer qualitativ hochwertigen Ausbildung in verschiedenen Amtsbereichen. Bei uns bekommst du eine faire und attraktive Vergütung und hast sichere berufliche Perspektiven mit Übernahme- und Aufstiegschancen. Außerdem gibt es für alle Azubis und Studierenden 30 Urlaubstage im Jahr bei einem familienfreundlichen Arbeitgeber.

Das Landratsamt bietet diese Ausbildungs- & Studienplätze an:

Auszubildende/Umschüler zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn September 2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes – duales Studium zum Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.09.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes – mit dem Abschluss Verwaltungswirt (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.08.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes – mit dem Abschluss Brandoberinspektor (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.04.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 15.11.2025.

Auszubildende/Umschüler zum Kaufmann für Büromanagement (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn September 2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes – mit dem Abschluss Brandmeister (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.04.2026 oder 01.10.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 15.11.2025.

einen Studierenden (m/w/d) für das duale Studium Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science)

zum Ausbildungsbeginn 01.10.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
→ **Karriereseite**



→ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha

Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |

18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha

Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |

E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

IMPRESSUM:

- **Herausgeber:** Landkreis Gotha
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert
- **Redaktion:** Andrea Jäschke | Landratsamt Gotha | Pressestelle, 18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha | Tel. 03621 214172 | E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de
- **Fotos:** Kreissportbund Gotha (S. 13), LRA

➤ Gesamtproduktion:

MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG | Oststraße 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10 | E-Mail: verlag@oscar-am-freitag.de

➤ **Vertrieb:** MSB VWW GmbH & Co. KG
Werbeverteilung Blitz | Oststr. 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10

➤ **Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH

➤ **Kostenlose Verteilung** an alle Haushalte des

Landkreises Gotha.

➤ **Der Abonnementpreis** beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.

➤ **Einzelbezug:** 0,51 € (bei Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 04.12.2025.

→ landkreis-gotha.de

22. Kinder-Soccer-Cup: Anmeldephase läuft

Landkreis | Bereits zum 22. Mal wird am Samstag vor dem Fest der Kinder-Weihnachts-Soccer-Cup in Gotha ausgespielt. Mit Begeisterung am Ball sind dann wieder Hunderte Jungen und Mädchen aus dem gesamten Landkreis.

Termin in der Ernestiner-Sporthalle ist wie immer der letzte Samstag vorm Fest: also der 20. Dezember 2025.

Veranstalter für das beliebte Hallenfußballturnier sind wieder der Kreisfußballausschuss Westthüringen, der Kreissportbund Gotha und das Landratsamt Gotha. Gefördert wird das Turnier durch die Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha.

Antreten können wie immer Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren in vier Altersklassen (AK 5/6, 7/8, 9/10, 11/12) in Jungen-, Mädchen- oder Mixed-Teams. Gespielt wird auf drei Courts. Eine Mannschaft besteht aus fünf Spieler:innen: Torhüter:in, drei Feldspieler:innen und einem

Auswechselspieler/ einer Auswechselspielerin. Der Anpfiff erfolgt um 9 Uhr für die Altersklassen 9/10 und 11/12. Die jüngeren Kicker:innen der Altersklassen 5/6 und 7/8 starten gegen 13.30 Uhr. Im Mittelpunkt des Turniers stehen auch in diesem Jahr Fairplay und der Olympische Gedanke. Deshalb bekommen alle teilnehmenden Kinder eine Medaille und ein T-Shirt als Erinnerung. Die besten vier Teams je Altersklasse können sich über einen der begehrten Pokale freuen.

Die Anmeldung für den Cup ist ausschließlich online unter www.ksb-gotha.de möglich. Anmeldeschluss ist Montag, 1. Dezember 2025. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Für Rückfragen steht Daniel Bohrt, Mitarbeiter Sport- und Kulturförderung im Landratsamt Gotha, zur Verfügung (Telefon: 03621 214 628).

Die Teilnahme am Turnier ist kostenfrei. Für das leibliche Wohl in der Ernestiner-Sporthalle sorgt der Förderverein des VC Gotha.



► Budenzauber beim Kinder-Weihnachts-Soccer-Cup in Gotha in der Ernestiner-Sporthalle.

Neue Geopark-Führer-Ausbildung startet 2026

Friedrichroda | Der UNESCO Global Geopark „Thüringen Inselsberg-Drei Gleichen“ bildet 2026 neue Geopark-Führer:innen aus. Gesucht werden dafür naturinteressierte Wanderfreund:innen mit oder (noch) ohne Erfahrung in der Wanderleitung.

Der UNESCO Global Geopark Thüringen Inselsberg – Drei Gleichen ist ein nach nationalen und internationalen Standards zertifizierter Geopark. Seit 2008 ist er als Nationaler GeoPark in Deutschland zertifiziert. Im April 2021 wurde der Geopark in das Netzwerk der UNESCO Global Geoparks aufgenommen.

UNESCO Global Geoparks verbinden ganzheitlich das Naturerbe mit dem Kulturerbe und sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung. Eine Hauptaufgabe des Geoparks ist die Bewahrung und Vermittlung des international bedeutenden geologischen Erbes. Für die

Besucher:innen wurden hierfür im gesamten Geopark GeoRouten mit einer Gesamtlänge von über 500 km entwickelt.

Bewaldete Höhenzüge und sonnige Burgberge erzählen durch ihre spektakulären Fossilfunde die spannende Entwicklungsgeschichte der Saurier auf dem Superkontinent Pangäa. Doch der Geopark hat noch mehr zu bieten: romantische Felsentore, kühle Bergbäche, eine tropische Insel, erloschene Vulkane und heilende Quellen.

Lernen Sie die Geheimnisse der Ursaurier vom Bromacker kennen. Wandern Sie trockenen Fußes durch tropische Riffe und begegnen Sie den frühen Dinosauriern im Drei Gleichen Gebiet. Diese spannenden (Erd-)Geschichten lernen Sie in der Geopark-Führer-Ausbildung kennen.

Das erste Treffen findet am Freitag, **17. Januar 2026, um 14 Uhr im GeoInfozentrum an der**

Medizin-Studium

Gotha | Vom Beruf als Arzt oder Ärztin träumen viele Jugendliche, allerdings ist der **Numerus clausus** für viele eine unüberwindbare Hürde. Aber Medizin studieren geht auch ohne 1,0er-Abitur. Wie das funktionieren kann und welche Wege und Umwege zum Traumberuf in der Medizin führen, erfahren interessierte Schüler:innen am **13. November**.

Ab 16 Uhr findet im Helios Klinikum in Gotha dazu eine Infoveranstaltung für Abiturient:innen statt. Es berichten Ärzte, Ärztinnen und Studierende von ihrem Beruf und Studienmöglichkeiten in der Medizin und beantworten Fragen.

Interessierte melden sich entweder per E-Mail unter kreisentwicklung@kreis-gth.de oder telefonisch unter der 03621 214 373 an.

Die Veranstaltung ist Teil der „Hausarztinitiative“ des Landkreises Gotha und wurde am Runden Tisch zur ärztlichen Versorgung im Landkreis Gotha entwickelt.

13

Durchfahrt gesperrt

Cobstädt | Die Ortsdurchfahrt Cobstädt der Kreisstraße K1 wird vom 10. November bis voraussichtlich 1. Dezember 2025 voll gesperrt. Grund dafür sind Mängelbeseitigungen an der Fahrbahnoberfläche.

Die Sperrung wird sich vom Bereich der Brücke über die Rot bis zum Kreuzungsbereich Abzweig Grobrettbach erstrecken. Die Umleitung erfolgt über Seebergen, die Bundesstraße B7 und Grabsleben bzw. umgekehrt.

Marienglashöhle Friedrichroda statt (Kennenlernertermin und Einführung).

Die weitere Ausbildung findet an sechs Terminen im (überwiegend) zweiwöchentlichen Turnus an wechselnden Orten im UNESCO Global Geopark statt. Die ersten vorgesehenen Termine sind:

der 31. Januar 2026, der 14. Februar 2026 und der 28. Februar 2026 (jeweils Freitag).

Die Ausbildung ist kostenlos. Interessierte melden sich bitte unter:

Touristinfo Friedrichroda
Hauptstraße 55, 99894 Friedrichroda
Tel.: 03623 33200
E-Mail: info@friedrichroda.de
geologe@thueringer-geopark.de
Mehr Infos zum Geopark unter
www.thueringer-geopark.de

NACHRUF

**In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von
unserem geschätzten Feuerwehrkameraden**

**Detlef Fein
Kreisbrandmeister a. D.**

Mit großer Bestürzung haben wir vom Tod unseres langjährigen Weggefährten erfahren. Detlef Fein war über viele Jahre mit Herz und Seele Teil der Feuerwehrfamilie und prägte mit seinem unermüdlichen Engagement, seinem Fachwissen und seiner Menschlichkeit maßgeblich die Arbeit im Brand- und Katastrophenschutz unseres Landkreises. Wir verlieren mit ihm nicht nur einen erfahrenen Feuerwehrmann, sondern auch einen treuen Kameraden und guten Freund.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

In Dankbarkeit und stiller Trauer

Der Landrat und
das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
im Namen aller Kameradinnen und Kameraden

Energieberatung

Landkreis | Die Verbraucherzentrale Thüringen bietet auch im Landkreis Gotha regelmäßige persönliche Energieberatungen an – in Gotha und Ohrdruf. In Gotha findet die Beratung jeden zweiten Donnerstag von 17 bis 20 Uhr im Gewerkschaftsladen am Hauptmarkt 47 (Ecke Pfortenstraße) statt. Die nächsten Beratungstermine sind der 20. November sowie der 4. und 18. Dezember.

In Ohrdruf können sich Verbraucher:innen jeden dritten Donnerstag im Monat von 18 bis 21 Uhr im Vereins-Gemeinschafts-Laden, Marktstraße 9, beraten lassen. Die nächsten Termine sind der 20. November und der 18. Dezember. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0800 809 802 400 ist erforderlich.

Die unabhängige Energieberatung richtet sich an alle, die ihren Energieverbrauch im Haushalt senken möchten oder Modernisierungsmaßnahmen am Eigenheim planen. Themen sind unter anderem Heizungstausch, Wärmedämmung, Stromverbrauch, Photovoltaik, Förderprogramme sowie die Überprüfung von Strom- und Heizkostenabrechnungen.

Dank der Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist die Beratung kostenfrei.

14

LANDKREIS AKTUELL

EU-Azubi-Gipfel im Landratsamt

Gotha | Luftlinie sind es rund 500 Kilometer, die Brüssel und Gotha trennen. In der Hauptstadt Belgiens hat die Europäische Union (EU) seit 1997 ihren Hauptsitz; im Herzen Thüringens befindet sich bekanntlich der Landkreis Gotha und mittendrin die Kreisstadt mit dem Landratsamt. Doch die Entfernung täuscht. Denn die Verbindung zwischen Brüssel und Gotha ist enger, als sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Beleg: Mehr als zwei Drittel der in der Europäischen Union (EU) beschlossenen Regelungen haben direkte Auswirkungen auf die kommunale Ebene. Umso wichtiger ist es, künftigen Verwaltungsfachkräften das politische Europa näherzubringen. Aus diesem Grund stand für 16 Auszubildende des

Landratsamts Gotha im Oktober ein spezieller Workshop zum Thema auf der Agenda – Arbeitstitel: „EU-Azubi-Gipfel“.

Geleitet wurde der Workshop im Landratsamt von Benedikt Müschenborn, Leiter Politische Bildung bei „CIVIC – Institut für Internationale Bildung“. Er sagt: „Bei unseren ‘EU-Azubi-Gipfeln’ geht es vor allem darum, Auszubildenden in kommunalen Verwaltungen die europäischen Entscheidungsverfahren näherzubringen, damit sie ein tieferes Verständnis für ihre täglichen Begegnungen mit ‘Europa’ in ihrem Arbeitsbereich entwickeln.“

So lernten die Teilnehmenden im Planspiel „Global Fashion“ unter anderem das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und die beteiligten

Institutionen kennen. Dabei „schlüpfen“ sie auch in verschiedene Rollen und stellten unter Anleitung ein solches Verfahren nach.

Abschließend wurden in einer lockeren Runde verschiedene Fragen beantwortet: Wie sieht der Alltag eines Mitglieds des Europäischen Parlaments aus? Wie verschaffen sich Abgeordnete im Gespräch mit Kolleg:innen Gehör? Wie werden in der Realität Kompromisse geschlossen?

„Für das Landratsamt Gotha war dieser Workshop eine gelungene Premiere“, sagt Oleg Shevchenko, Leiter des Personalamtes. „Unsere Auszubildenden haben interessante Einblicke bekommen und viel gelernt über die Zusammenarbeit der Institutionen innerhalb der Europäischen Union.“

Voller Erfolg: Woche der Seelischen Gesundheit im Landkreis Gotha

Landkreis | Die verschiedenen Veranstaltungen und Workshops zur Woche der seelischen Gesundheit im Oktober sind auf großes Interesse im Landkreis gestoßen.

Eine Ausstellung wird nach positivem Feedback sogar um zwei Wochen verlängert: „Versteh mich doch! Demenz Normal — Vom Verstehen und viel Verständnis“. Die Ausstellung der Gerontologin Anja Schollmeyer macht die Lebensrealität von Menschen mit Demenz sichtbar, um mehr Bewusstsein für diese Krankheit zu schaffen. Sie gibt aber auch konkrete Tipps im Umgang mit Betroffenen. Bunte Puppen, die stellvertretend für echte Menschen stehen, sind noch bis zum 14. November im Foyer der Kreissparkasse Gotha, Lutherstraße 2-4, zu sehen.

Auch die Buchlesung von Bestsellerautor Tobi Katze im Rahmen der Woche der Seelischen Gesundheit in Bad Tabarz hat viele Besucher:innen angelockt. Rund 130 Menschen kamen ins KUKUNA, um den Poetry-Slammer zu sehen und zu hören. Tobi Katze las aus seinem Buch: „Morgen ist leider auch noch ein Tag: Irgendwie



➤ Autor Tobi Katze spricht offen über sein Leben mit Depression.

hatte ich von meiner Depression mehr erwartet.“ In seinen Texten erzählt der Autor humorvoll, ehrlich und auch etwas selbstironisch über sein

Leben mit Depression: von der Diagnose, seinem „Coming-out“ gegenüber der Familie und seiner Erfahrung mit Antidepressiva. Im Anschluss hatte das Publikum die Möglichkeit, Fragen an ihn zu stellen. Einige Besucher:innen haben auch persönliche Erfahrungen mit psychischen Erkrankungen geteilt.

Julia Shehade, Sachgebetsleiterin des Sozial-psychiatrischen Dienstes (SpDi) im Landratsamt und Mitorganisatorin, zieht ein positives Fazit für die Aktionswoche: „Wir sind froh, dass die vielen Angebote in den letzten Tagen so toll angenommen wurden. Die Menschen im Landkreis haben Interesse an diesem wichtigen Thema und wir hoffen, dass wir die Woche der Seelischen Gesundheit wieder als festen Termin im Landkreis etablieren können.“ Die Planungen für nächstes Jahr laufen schon.

Sie haben selbst Probleme mit Ihrer mentalen Gesundheit und suchen Hilfe? Die Kolleg:innen des SpDi haben ein offenes Ohr und sind zu erreichen unter 03621 214 635. Außerdem ist die TelefonSeelsorge® rund um die Uhr erreichbar unter 0800 1110111 oder 0800 1110222.

Ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger Albrecht Loth

Gotha | Mit Albrecht Loth hat der Landkreis Gotha erstmals einen ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger berufen. Der Gothaer ist dem Diplom-Archivar und besitzt ein Faible für Lokal- und Regionalgeschichte. Fortan engagiert er sich im Ehrenamt für die Bewahrung und die Pflege geschaffener Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung im Landkreis Gotha.

Seit Ende Oktober ist Albrecht Loth ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger des Landkreises Gotha. Landrat Onno Eckert hat den Diplom-Archivar aus Gotha in feierlichem Rahmen für fünf Jahre in dieses Amt berufen.

Der Kreisheimatpfleger soll sich künftig der Bewahrung und Pflege geschaffener Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung im Landkreis Gotha widmen. Er wird sich an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege beteiligen.

Im Ehrenamt unterstützt Albrecht Loth den Landkreis, die kreisangehörigen Gemeinden, sonstige Verwaltungsträger und andere an Heimatpflege interessierte Institutionen. Über dieses ehrenamtliche Engagement wird er einmal jährlich dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Kreistages berichten. Zudem haben der Kreistag und dessen Ausschüsse das Recht, den Kreisheimatpfleger zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen.

Der Kreistag hat die Bestellung eines Kreisheimatpflegers bzw. einer Kreisheimatpflegerin in seiner Sitzung vom 26. März 2025 beschlossen. Den entsprechenden Antrag hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2023 im



Landrat Onno Eckert ernannte Albrecht Loth zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger.

Kreistag eingebracht. Dieser Fraktion gehörte Albrecht Loth zwischen 2019 und 2024 an. Er ist seit vielen Jahren Mitglied im Verein für Thüringische Geschichte und sagt: „Da sich meine Fraktion für die Schaffung dieser Stelle stark gemacht hat und ich auch durch meinen Beruf ein großes Interesse für Lokal- und Regionalgeschichte habe, war es naheliegend, mich zu bewerben.“

Nachdem er sich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport vorgestellt hatte, empfahl der Fachausschuss einstimmig, Albrecht Loth zum Kreisheimatpfleger zu bestellen.

Seinen ersten Einsatz in der neuen Funktion hatte der Gothaer bereits kurz vor seiner Ernennung. Am vorhergehenden Wochenende besuchte er eine Weiterbildung für Kreisheimatpfleger.



In diesen aktuellen Kursen und Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze:

- ab Do, 13.11.25, 17.00 Uhr
Smartphonefotografie (24 UE)
- am Do, 13.11.25, 17.00 Uhr
Copilot im Browser – Kreativer Umgang mit KI (4 UE)
- am Fr, 14.11.25, 18.00 Uhr
Makramee-Magie: Dein Weg zum eigenen Armband (3 UE)
- am Di, 18.11.25, 18.00 Uhr
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung (3 UE)
- am Do, 20.11.25, 16.00 Uhr &
Do, 21.11.2025, 16.00 Uhr
Die Dosis macht das Gift und Entzündungen (8 UE, 2 Tage)
- am Sa, 22.11.25, 14.00 Uhr
Aromatherapie: Weihnachtsgeschenke zum Selbermachen – NEU (3 UE)
- am Do, 27.11.25, 19.00 Uhr
Ernährung bei Regelbeschwerden, Endometriose und Adenomyose – NEU – ONLINE (1 UE)
- ab Fr, 28.11.25, 17.00 Uhr
Kreatives Zeichnen – zur Ruhe kommen und Kraft schöpfen – NEU (10 UE – 1 WE)
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.kvhs-gotha.de oder Sie rufen uns an: 03621 214 603.
- Ihr VHS-Team

15

LANDKREIS AKTUELL

News und Infos
aus dem Landkreis
auch auf
www.landkreis-gotha.de

Telefonische Erreichbarkeit verbessert

Gotha | Seit dem 1. November gelten im Landratsamt Gotha feste Servicezeiten. Diese sind montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich dienstags und donnerstags von 13 bis 17 Uhr. Damit wird der Umfang der Erreichbarkeit gegenüber den bis vor der Pandemie praktizierten Sprechzeiten deutlich ausgeweitet. Hinzu kommen neue Servicenummern, über die die Fachämter erreicht werden können.

„Mit diesen Schritten möchten wir, namentlich Dienststellenleitung und Belegschaft, eine noch bessere Erreichbarkeit garantieren“, sagt Landrat Onno Eckert. Rufen Bürger:innen während der Servicezeit an und die zuständigen Mitarbeitenden sind nicht zu sprechen, wird das Anliegen durch Kolleg:innen aufgenommen und weitergeleitet.

Die neuen Zeiten sollen vor allem eine telefonische Erreichbarkeit der Ämter gewährleisten. Das bedeutet: Konkrete Anliegen werden vor Ort

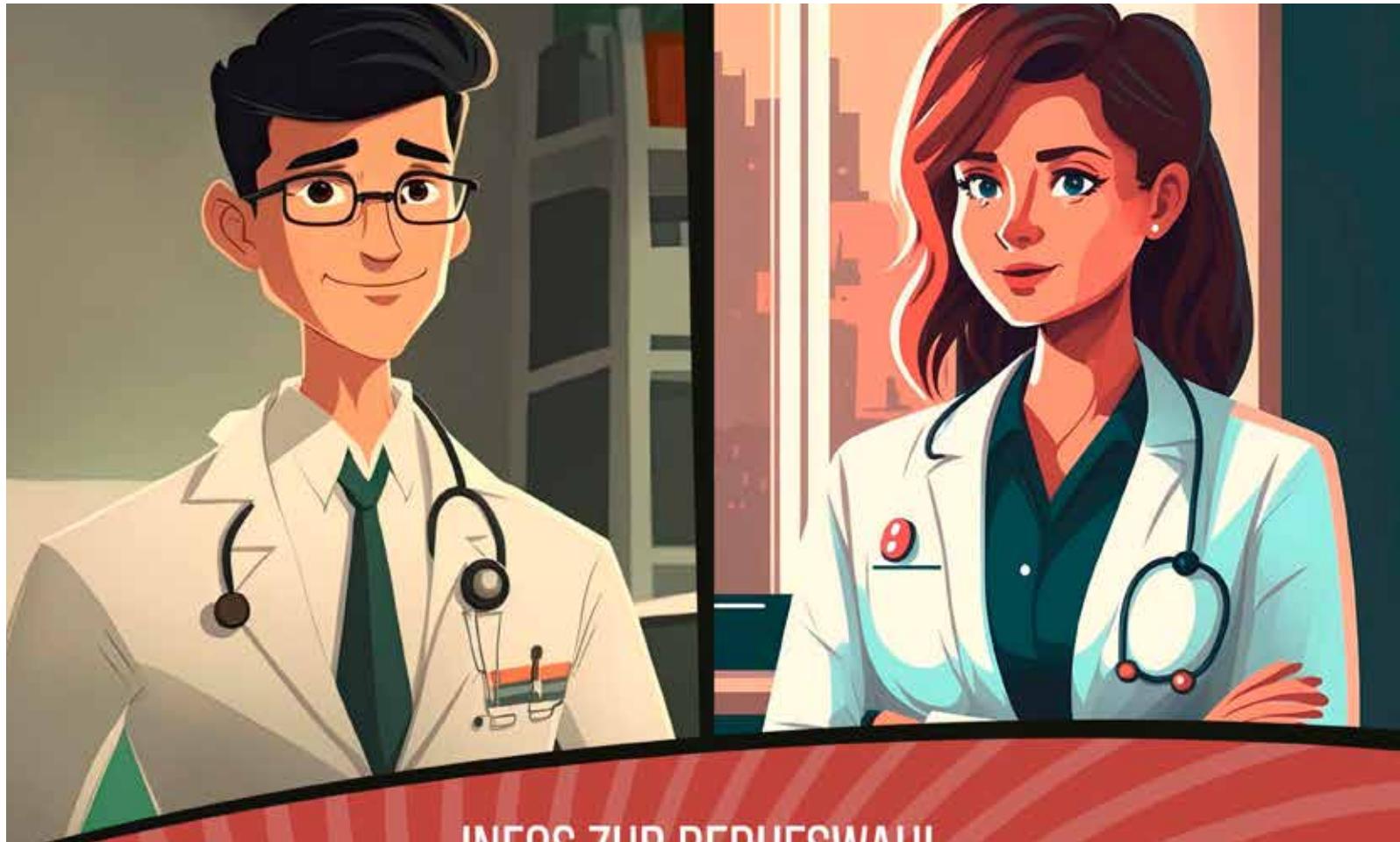
in der Regel nur mit einem zuvor vereinbarten Termin bearbeitet. Wer ohne Termin ins Landratsamt kommt, kann zwar mit der Entgegennahme des Anliegens rechnen, jedoch üblicherweise nicht mit einer direkten Bearbeitung seines Anliegens.

„Die Arbeitsweise mit festen Terminen hat sich seit der Pandemie bewährt und hilft, unnötige Warte- und Bearbeitungszeiten zu vermeiden“, so der Landrat.

Die Ämter sind ab November unter den folgenden Servicenummern erreichbar:
03621 214 XXX

- 786 Innerer Service/Verwaltungsmodernisierung
- 787 Kommunalaufsicht
- 788 Rechnungsprüfungsamt

- 157 Personalamt
- 122 Amt für Bauordnung und Bauleitplanung
- 209 Rechtsamt/Zentrale Vergabestelle
- 792 Sozialamt
- 501 Ordnungsamt (Recht)
- 523 Ordnungsamt (Ausländerbehörde)
- 794 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- 795 Straßenverkehrsamt
- 193 Umweltamt
- 213 Finanzverwaltung
- 798 Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur
- 799 Amt für Integration, Migration und Asyl
- 901 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- 891 Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
- 892 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
- 200 Büro Landrat
- 301 Jugendamt
- 634 Gesundheitsamt



INFOS ZUR BERUFSWAHL

WIE WERDE ICH ARZT/ÄRZTIN?

Studieren geht auch über Umwege und nicht nur mit 1,0!
Ärzte informieren über Wege zum Traumberuf.

Do., 13. Nov. 2025

16 Uhr | Helios Klinikum Gotha

Wir bitten um Anmeldung: ➨ kreisentwicklung@kreis-gth.de | ☎ 03621 214-373



GOTHA
DER LANDKREIS

in Zusammenarbeit mit dem
Helios Klinikum Gotha